

Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



Nr. 13	Ausgegeben in Lüdenscheid am 29.03.2023	Jahrgang 2023
--------	---	---------------

Inhaltsverzeichnis			
20.03.2023	Stadt Lüdenscheid	Ersatzbestimmung für ein ausgeschiedenes Mitglied im Integrationsrat	236
21.03.2023	Stadt Menden (Sauerland)	Bebauungsplan Nr. 237 „Schillerstraße“ in Menden (Sauerland) mit Bekanntmachungsanordnung vom 21.03.2023	236
24.03.2023	Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Ernst-Herbert Thomas	Offenlegung des Liegenschaftskatasters aus Anlass der Bekanntgabe der Abmarkung von Grundstücksgrenzen in der Stadt Iserlohn	240
24.03.2023	Stadt Iserlohn	Amtliche Bekanntmachung des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in der Stadt Iserlohn	241
24.03.2023	Gemeinde Herscheid	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023	241
24.03.2023	Stadt Balve	Haushaltssatzung 2023	243
20.03.2023	Stadt Balve	Allgemeinverfügung zur Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr in Balve	245
27.03.2023	Stadt Hemer	Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023	247
27.03.2023	Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Toralf Schulz	Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Kierspe	249



Bekanntmachung der Stadt Lüdenscheid

Ersatzbestimmung für ein ausgeschiedenes Mitglied im Integrationsrat der Stadt Lüdenscheid

Gemäß § 10 Absatz 3 der Satzung über die Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Lüdenscheid gelten für einen eventuellen Mandatsverlust beziehungsweise Mandatsverzicht und die Ersatzbestimmung eines Mitgliedes im Integrationsrat der Stadt Lüdenscheid die Regelungen des Kommunalwahlrechts entsprechend.

Das Mitglied des Integrationsrates der Stadt Lüdenscheid, Herr Hakan Yetkin, hat gemäß § 38 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) seinen Verzicht auf sein in der Wahl zum Integrationsrat der Stadt Lüdenscheid am 13.09.2020 erworbenes Mandat in dem Gremium mit Wirkung zum 23.02.2023 erklärt. Gemäß § 45 Abs. 1 KWahlG wird festgestellt, dass als Nachfolgerin aus der Internationalen Liste der SPD

Frau Fabiola Ferber, geb. 1989
wohnhaft in 58511 Lüdenscheid,
E-Mail: fabiola.ferber@rat.luedenscheid.de

ab dem 10.03.2023 in den Integrationsrat der Stadt Lüdenscheid nachrückt.

Gegen diese Feststellung können

- jede wahlberechtigte Person des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

gemäß § 39 Abs. 1 KWahlG binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Absatz 1 Buchstaben a) bis c) KWahlG für erforderlich halten. Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter, Stadt Lüdenscheid, Rathausplatz 2, 58507 Lüdenscheid, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Lüdenscheid, den 20.03.2023

Wahlleiter
Sebastian Wagemeyer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de in der Rubrik „Rathaus & Bürger / Info & Service / Öffentliche Bekanntmachungen“ eingesehen werden.

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 237 „Schillerstraße“ in Menden (Sauerland) mit Bekanntmachungsanordnung vom 21.03.2023

I.

Bekanntmachung des Beschlusses über die Wahl des beschleunigten Verfahrens gem. § 13a BauGB

Der Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) hat in seiner Sitzung am 27.02.2020 den Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB für den Bebauungsplan Nr. 237 „Schillerstraße“ gefasst. In dieser Sitzung wurde keine Entscheidung über die Wahl des Verfahrens getroffen. Der Ausschuss für Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) hat daher in seiner öffentlichen Sitzung am 16.03.2023 den folgenden Beschluss gefasst:

Der Ausschuss für Planen und Bauen beschließt, dass der Bebauungsplan Nr. 237 „Schillerstraße“ für den dargestellten Geltungsbereich (...) im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt wird.

II.

Bekanntmachung des Beschlusses zur Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Ausschuss für Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 16.03.2023 den folgenden Beschluss gefasst:

Der Ausschuss für Planen und Bauen beschließt, den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 237 „Schillerstraße“ (...), den Entwurf der Begründung (...), den Entwurf der Gestaltungssatzung für den Erhalt des Ortsbildes innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 237 „Schillerstraße“ (...) sowie den Entwurf der Begründung der Gestaltungssatzung (...) gem. § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen und auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) einzustellen.

III.

Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Ausschuss für Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 16.03.2023 die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 237 „Schillerstraße“ und die im o.g. Beschluss genannten Unterlagen liegen in der Zeit

vom 11.04.2023 bis einschließlich 12.05.2023

zu jedermanns Einsicht bei der Stadt Menden (Sauerland), Abteilung Planung und Bauordnung, Neumarkt 5, 58706 Menden (Sauerland), 3. Obergeschoss, Flurzone C, zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

Montag bis Mittwoch 8:15 bis 12:30 Uhr
Donnerstag 8:15 bis 12:30 Uhr und 14:30 bis 17:30 Uhr
Freitag 8:15 bis 12:30 Uhr

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen zum Bebauungsplan verfügbar, die ebenfalls im Rahmen der öffentlichen Auslegung eingesehen werden können:

- allgemeine Beurteilung der Umweltbelange mit der Begründung des hier gewählten beschleunigten Verfahrens gem. § 13a BauGB,
- mögliche Betroffenheit der verschiedenen Schutzgüter mit dem Ergebnis, dass für alle aufgeführten Schutzgüter eine mögliche Betroffenheit nicht gegeben ist,
- Aussagen zur Eingriffsregelung mit dem Ergebnis, dass ein Ausgleich rechtlich nicht vorgegeben ist und auf eine entsprechende Bilanzierung verzichtet werden kann,
- Aussagen zum Klimaschutz mit dem Ergebnis, dass erhebliche negative Auswirkungen sowohl auf den globalen als auch den lokalen Klimaschutz nicht erkennbar sind sowie
- eine Artenschutzrechtliche Betrachtung mit dem Ergebnis, dass hier mit keinen erheblichen bzw. geänderten Nutzungen mit artenschutzrechtlicher Relevanz zu rechnen ist und deshalb auf eine weitergehende Artenschutzrechtliche Prüfung verzichtet werden kann.

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen bislang nicht vor.

Die Unterlagen stehen über den gesamten Zeitraum zusätzlich im Internet unter der folgenden Adresse zur Verfügung:

<https://www.menden.de/leben-in-menden/stadtplanung-bauen-verkehr/stadtplanung/aktuelle-beteiligungsverfahren/>

Während der Auslegungszeiten können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich, per E-Mail an planung@menden.de, über das Beteiligungsformular auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter der o.g. Adresse oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Während der Dienststunden ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung insbesondere über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung gegeben.

Hinweise:

- Es wird gemäß § 4a Abs. 6 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

- Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB i. V. m. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und § 3 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absender abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen zum Datenschutz nach Art. 13 und 14 DSGVO und zu Ihren Rechten können Sie auf der Homepage der Stadt Menden (Sauerland) unter https://www.menden.de/fileadmin/user_upload/0-Hausweit/Datenschutz/Datenschutzhinweise_nach_Art._13_DSGVO/DS_Hinweis_Bauleitplanung.pdf einsehen. Wenn Sie über ein internetfähiges Smartphone mit entsprechender App verfügen, können Sie die Informationen auch über den nebenstehenden QR Code herunterladen.



IV.

Übereinstimmungsbestätigung gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Wortlaut der Bekanntmachung des Beschlusses über die Wahl des beschleunigten Verfahrens gem. § 13a BauGB (zu I.) stimmt mit dem Beschluss des Ausschusses für Planen und Bauen vom 16.03.2023 überein.

Der Wortlaut der Bekanntmachung des Beschlusses zur Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB (zu II.) stimmt mit dem Beschluss des Ausschusses für Planen und Bauen vom 16.03.2023 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

V.

Bekanntmachungsanordnung gem. § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der vom Ausschuss für Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) in seiner öffentlichen Sitzung am 16.03.2023 gefasste Beschluss zur Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1353), eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach Ablauf von sechs Monaten seit Verkündung der Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Ausschusses für Planen und Bauen vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus dem unten beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Menden, den 21.03.2023

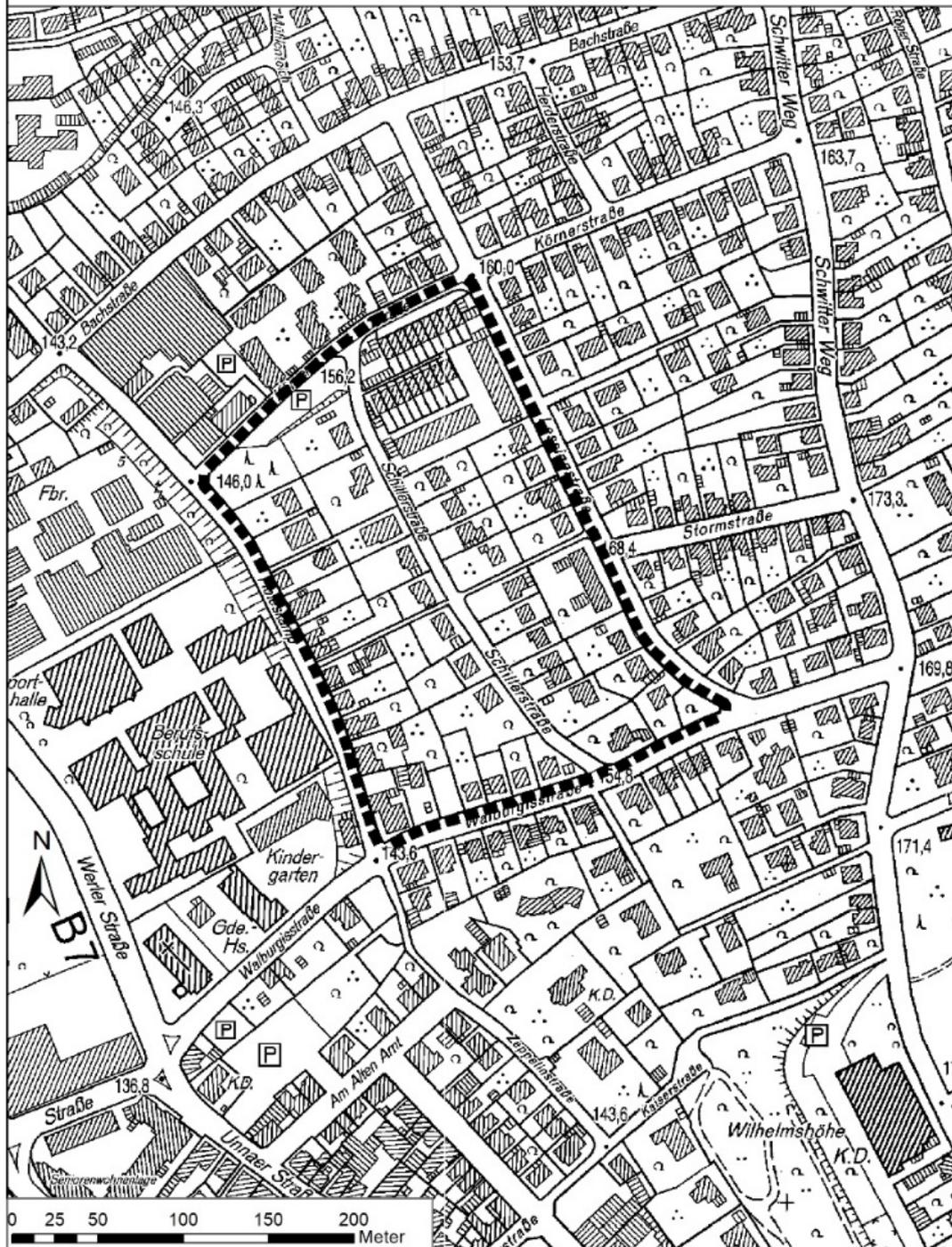
Der Bürgermeister

gez. Dr. Schröder

Übersichtsplan zum Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 237 "Schillerstraße" menden



sauerland



Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter www.menden.de - Bürgerservice & Rathaus - Rathaus - Bekanntmachungen - Amtliche Bekanntmachungen veröffentlicht.



Dipl.-Ing. Ernst-Herbert Thomas
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Offenlegung des Liegenschaftskatasters
aus Anlass der Bekanntgabe der Abmarkung von Grundstücksgrenzen
in der Stadt Iserlohn

Gemeinde Iserlohn- Gemarkung Iserlohn
Flur 13 – Flurstück 459

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG NRW) vom 1. März 2005 (GV. NRW. S. 174), in Kraft getreten am 23. März 2005; geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 18. November 2008 (GV. NRW. S.706), in Kraft getreten am 29. November 2008; Artikel 21 des Gesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224); in Kraft getreten mit Wirkung vom 1. April 2009; Artikel 7 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 556), in Kraft getreten am 19. Oktober 2013; Artikel 2 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GV. NRW. S. 256), in Kraft getreten am 12. April 2014, in Verbindung mit § 23 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (DVOzVermKatG NRW) vom 25. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 462), in Kraft getreten am 8. November 2006; geändert durch Artikel 3 der VO vom 5. Juli 2010 (GV. NRW. S. 404), in Kraft getreten am 17. Juli 2010; Artikel 9 der VO vom 22. Mai 2012 (GV. NRW. S. 206), in Kraft getreten am 19. Juni 2012; Artikel 14 der VO vom 16. Juli 2013 (GV. NRW. S. 483), in Kraft getreten am 27. Juli 2013, Verordnung vom 23. Juli 2015 (GV. NRW. S. 551), in Kraft getreten am 8. August 2015, erfolgt die Bekanntgabe der Abmarkung der Grundstücksgrenzen des oben genannten Flurstücks aufgrund einer von ÖbVI Thomas durchgeführten **Grenzvermessung** durch Offenlegung der gemäß § 21 Abs. 4 des Vermessungs- und Katastergesetzes (VermKatG NRW) am 03.03.2023 aufgenommenen Grenzniederschrift in der Zeit

vom 27.03.2023 bis 15.05.2023 einschließlich

bei dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Thomas, Hindenburgstraße 5, 58636 Iserlohn, während der Dienststunden
Montag bis Donnerstag von 7.30 – 16.30 Uhr,
Freitag von 7.30 – 13.00 Uhr.

Während der Offenlegungszeit wird den Beteiligten Gelegenheit gegeben, sich über die Abmarkung unterrichten zu lassen und die Grenzniederschrift einzusehen.

Beteiligte sind die Eigentümerinnen oder Eigentümer des von der Abmarkung betroffenen Grundstücks **Gemarkung Iserlohn Flur 13 Flurstück 459**. Inhaber grundstücksgleicher Rechte sind Beteiligte, wenn ihre Rechte betroffen werde.

Aufgrund des § 21 Absatz 5 des Vermessungs- und Katastergesetzes (VermKatG NW) gebe ich Ihnen hiermit die Abmarkung Ihrer Grundstücksgrenzen wie folgt bekannt:

- * Die vorhandene Grenze stimmt mit dem Nachweis im Liegenschaftskataster überein.**
- * Ihre Grundstücksgrenze wurde teilweise neu abgemarkt.**

Rechtsbehelfsbelehrung gegen die Abmarkung:

Gegen die Abmarkung / amtliche Bestätigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides Klage erhoben werden.

Die Klage ist bei dem **Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg** schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des § 55a Abs. 2 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§ 81 VwGO).

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de

Iserlohn, den 24.03.2023

ÖbVI Thomas



**AMTLICHE BEKANNTMACHUNG
des Gutachterausschusses für
Grundstückswerte in der Stadt Iserlohn**

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte hat gem. § 196 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und § 37 Abs. 5 der Verordnung über die amtliche Grundstückswertermittlung Nordrhein-Westfalen (Grundstückswertermittlungsverordnung Nordrhein-Westfalen - GrundWertVO NRW) für das Gebiet der Stadt Iserlohn **Bodenrichtwerte mit Stand 01.01.2023** ermittelt und durch Beschluss am 23. März 2023 festgesetzt. Sie sind in der Bodenrichtwertkarte 2023 dargestellt.

Des Weiteren hat der Gutachterausschuss für Grundstückswerte gem. § 193 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) und § 38 der Verordnung über die amtliche Grundstückswertermittlung Nordrhein-Westfalen (Grundstückswertermittlungsverordnung Nordrhein-Westfalen - GrundWertVO NRW) für das Gebiet der Stadt Iserlohn **Immobilienrichtwerte mit Stand 01.01.2023** für die **Teilmärkte Ein- und Zweifamilienhäuser und Wohnungseigentum** ermittelt und durch Beschluss am 23. März 2023 festgesetzt. Sie sind in der Immobilienrichtwertkarte 2023 dargestellt.

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte hat gem. § 193 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) und § 40 der Verordnung über die amtliche Grundstückswertermittlung Nordrhein-Westfalen (Grundstückswertermittlungsverordnung Nordrhein-Westfalen - GrundWertVO NRW) für das Gebiet der Stadt Iserlohn außerdem die **„Sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten“** und gem. § 41 GrundWertVO NRW den **örtlichen Grundstücksmarktbericht mit Stand 01.01.2023** (Berichtszeitraum 01.01.2022 – 31.12.2022) in seiner Sitzung am 23. März 2023 beschlossen.

Auskünfte über Bodenrichtwerte, Immobilienrichtwerte und den Grundstücksmarkt können eingeholt werden bei der
Geschäftsstelle des Gutachterausschusses
Werner-Jacobi-Platz 12
58636 Iserlohn
Rathaus II
Zimmer 201 - 203
Tel.: 02371 / 217 2460 bis 2465

Bodenrichtwerte, Immobilienrichtwerte und Grundstücksmarktbericht sind auch im amtlichen zentralen Informationssystem der Gutachterausschüsse und des Oberen Gutachterausschusses für Grundstückswerte in Nordrhein-Westfalen online unter www.boris.nrw.de verfügbar.

Iserlohn, 24.03.2023

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte
in der Stadt Iserlohn
gez. Dipl.-Ing. Thies Drexler
Vorsitzender

I.

**Haushaltssatzung und Bekanntmachung der
Haushaltssatzung der Gemeinde Herscheid für
das Haushaltsjahr 2023**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Rat der Gemeinde Herscheid mit Beschluss vom 27.02.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Kommune voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	18.381.392 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	18.256.256 EUR

im Finanzplan mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	16.095.454 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	16.611.966 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	3.238.747 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	4.655.866 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	206.261 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 1.803.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Ausgleichsrücklage ist aufgebraucht.

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 14.000.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 260 v. H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 680 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 450 v. H.

§ 7

Bewirtschaftungsregeln

1. Echte Deckungsfähigkeit

Die einzelnen Positionen der Teilergebnispläne stellen Aggregationen einzelner Konten dar. Da der Rat die Haushaltsansätze der jeweiligen Position/Zeile des Teilplans und nicht des einzelnen Kontos beschließt, folgt daraus, dass alle Konten, die zu einer Zeile zusammengefasst sind, kraft dieser Systematik gegenseitig deckungsfähig sind.

Darüber hinaus werden alle ordentlichen Aufwendungen innerhalb eines Produktes für gegenseitig deckungsfähig erklärt. In jedem Fall sind mögliche Zweckbestimmungen zu beachten.

Die für die Teilergebnispläne ausgewiesenen gegenseitigen Deckungen gelten analog für die dem Teilergebnisplan zugeordneten Zahlungskonten.

Davon ausgenommen sind Aufwendungen für Festwerte (Konten 5493...). Sie bilden innerhalb eines Produktes einen eigenen Deckungskreis. Ebenfalls ausgenommen sind bei Produkt 02 05 01 Aufwendungen für Kosten der Einsätze (Konto 5431530).

Für folgende Ansätze wurden produktübergreifende Deckungskreise eingerichtet:

Bezeichnung
Personalaufwendungen einschl. Reisekosten
Geschäftsaufwendungen SN B
Bauhofleistungen
Abschreibungen
Aufwendungen aus internen Leistungsverrechnungen

Die Auszahlungen für Investitionen, insbesondere für Hoch- und Tiefbaumaßnahmen, sind nicht gegenseitig deckungsfähig mit den sonstigen Auszahlungen des jeweiligen Produktes.

2. Unechte Deckungsfähigkeit

Mehrerträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke in den einzelnen Produkten berechtigen zu Mehraufwendungen in diesen Produkten. Das Gleiche gilt bei Mehreinzahlungen für Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke zugunsten der Auszahlungsermächtigung.

Mehrerträge im Produkt 02 05 01 (Gefahrenabwehr/-vorbeugung) 4565000 (Erstattungen durch Versicherung) berechtigen zu Mehraufwendungen bei 5251000 (Bewirtschaftung Feuerwehrfahrzeuge).

Mehrerträge im Produkt 04 01 01 (Kultur und Wissenschaft / Kommunale Veranstaltungen) berechtigen zu Mehraufwendungen in diesem Produkt mit Ausnahme der Personalaufwendungen und Abschreibungen. Das Gleiche gilt bei Mehreinzahlungen in diesem Produkt zugunsten der Auszahlungsermächtigungen mit Ausnahme der Personalauszahlungen.

Mehrerträge im Produkt 15 01 01 (Tourismus) berechtigen zu Mehraufwendungen in diesem Produkt mit Ausnahme der Personalaufwendungen und Abschreibungen. Das Gleiche gilt bei Mehreinzahlungen in diesem Produkt zugunsten der Auszahlungsermächtigungen mit Ausnahme der Personalauszahlungen.

Mehrerträge aus der Auflösung von Sonderposten berechtigen zu Mehraufwendungen für Abschreibungen.

Mehrerträge aus internen Leistungsverrechnungen berechtigen zu Mehraufwendungen für interne Leistungsverrechnungen.

II.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Herscheid mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat des Märkischen Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Lüdenscheid mit Schreiben vom 01. März 2023 angezeigt worden.

Die Aufsichtsbehörde hat mit Verfügung vom 22. März 2023 die Anzeige zur Kenntnis genommen.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 mit ihren Anlagen wird zur Einsichtnahme gem. § 80 Abs. 6 GO NW bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW im Rathaus Herscheid, Plettenberger Str. 27, Zimmer 225, wie folgt verfügbar gehalten:

montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
außerdem
dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
und
donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herscheid, 24.03.2023

Der Bürgermeister
gez. S c h m a l e n b a c h



**Haushaltssatzung
2023**

Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Rat der Stadt Balve mit Beschluss vom 07.12.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2023**, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan (Werte in EUR)

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	29.933.916
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	29.825.759

im Finanzplan (Werte in EUR)

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	31.935.066
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	27.870.803
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	10.861.900
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	8.420.300
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	1.000.000
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	5.564.700

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

10.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

Hebesätze	2023
1.1 Grundsteuer für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	350
1.2 Grundsteuer für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	600
2. Gewerbesteuer auf	480

§ 7

Rechtsfolgen der kw- und ku- Vermerke

- 1.) Soweit im Stellenplan für Beamte und Tariflich Beschäftigte der Vermerk „künftig wegfallend“ (kw) angebracht ist, dürfen freiwerdende Stellen dieser Besoldungs- und Entgeltgruppe nicht mehr besetzt werden.
- 2.) Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig umzuwandeln“ (ku) angebracht ist, sind diese Stellen nach dem Ausscheiden des jetzigen Stelleninhabers in Stellen niedrigerer Entgeltgruppen umzuwandeln.

§ 8

Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung werden Erträge und Aufwendungen in den Produktbereichen für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Dies gilt auch für die Einzahlungen und Auszahlungen sowie für die Personal- und Versorgungszahlungen, nicht jedoch für Investitionsmaßnahmen.

§ 9

Erheblich im Sinne von § 81 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 GO NRW ist ein Betrag in Höhe von 5 v.H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplanes bzw. der Gesamtauszahlungen des Finanzplanes.

§ 10

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten im Sinne von § 83 Abs. 2 GO NRW als nicht erheblich, wenn sie

- a) auf gesetzlichen oder tariflichen Verpflichtungen beruhen,

- b) zur Verwendung zweckgebundener Erträge und Einzahlungen erforderlich sind,

- c) sich auf innere Verrechnungen beziehen,

- d) in sonstigen Fällen 25.000 € nicht übersteigen.

Als nicht erheblich gelten grundsätzlich alle Mehraufwendungen, die keine Auszahlungen zur Folge haben, wie z. B. interne Verrechnungen, Zuführung zu Rückstellungen und Abschreibungen.

Balve, den 07.12.2022

gez.
Hubertus Mühling
(Bürgermeister)

gez.
Hans-Jürgen Karthaus
(Stadtkämmerer)

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Lüdenscheid mit Schreiben vom 22.02.2023 angezeigt worden.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme ab dem 03.04.2023 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses montags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.30 Uhr bis 17.00 Uhr sowie dienstags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr im Rathaus der Stadt Balve, Widukindplatz 1, Zimmer 23, öffentlich aus und ist unter der Adresse www.balve.de im Internet verfügbar.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

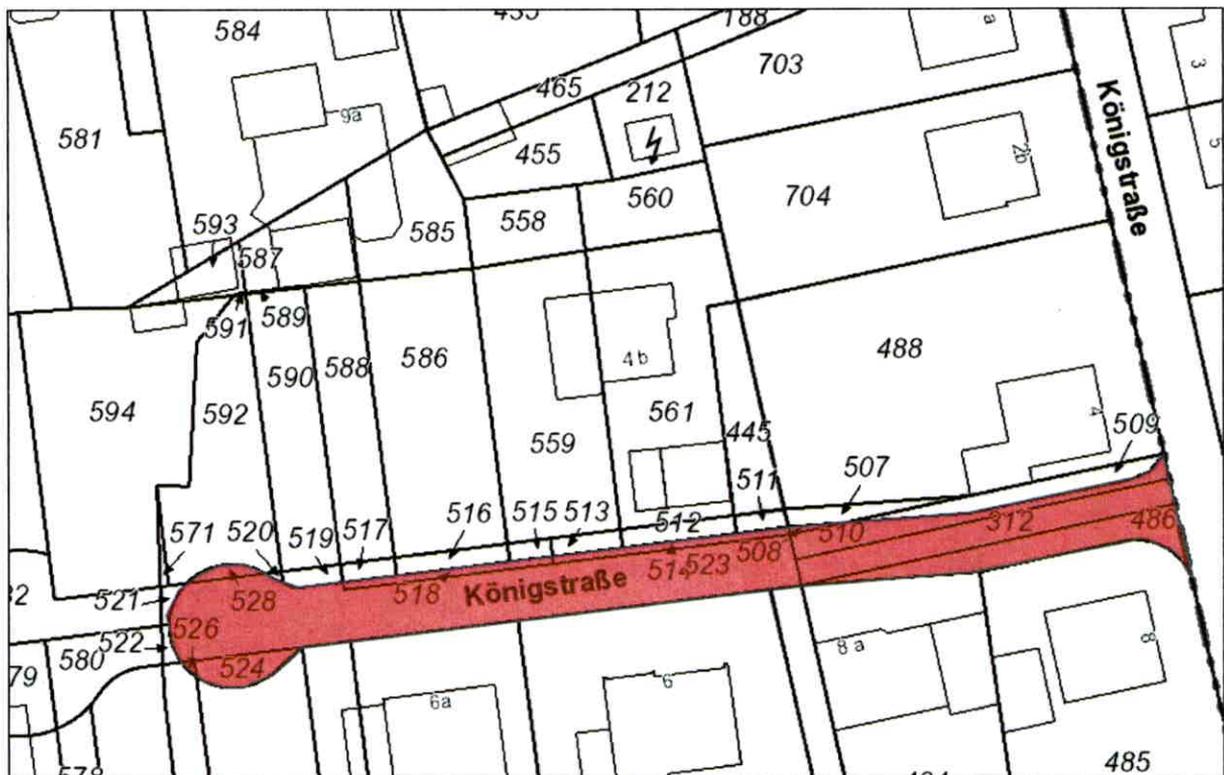
Balve, den 24.03.2023

gez.
Hubertus Mühling
(Bürgermeister)

Stadt Balve

Allgemeinverfügung zur Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr in Balve

Gemäß § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Ziff. 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NW. S. 1028) in der derzeit geltenden Fassung wird hiermit die Straße „Königstraße“ (Gemarkung Garbeck, Flur 5, Flurstücke 312, 486, 508, 510, 514, 518, 523, 524, 526 und 528) als Gemeindestraße für den öffentlichen Verkehr gewidmet. Die betroffene Fläche ist im folgenden Plan dargestellt:



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg erhoben werden. Die Klageerhebung muss schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erfolgen.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Balve, den 20.03.2023



Der Bürgermeister
Hubertus Mühling



I. Haushaltssatzung der Stadt Hemer für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der z. Z. geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Hemer mit Beschluss vom 07.03.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit
dem Gesamtbetrag der Erträge
auf **122.980.481,00 Euro**
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen
auf **126.237.995,00 Euro**
abzüglich globaler Minderaufwand von
949.200,00 Euro
somit auf **125.288.795,00 Euro**

im Finanzplan mit
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender
Verwaltungstätigkeit auf **108.265.677,00 Euro**
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender
Verwaltungstätigkeit auf **112.388.083,00 Euro**

(nachrichtlich: Globaler Minderaufwand von
934.600,00 Euro EUR im Ergebnisplan)

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus
Investitionstätigkeit der auf **7.726.600,00 Euro**
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus
Investitionstätigkeit der auf **25.023.000,00 Euro**

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der
Finanzierungstätigkeit auf **17.296.400,00 Euro**
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der
Finanzierungstätigkeit auf **4.050.000,00 Euro**
festgesetzt.

Der vorgenannte globale Minderaufwand im Ergebnisplan gemäß § 75 Absatz 2 Satz 4 GO NRW wird in den folgenden Teilplänen abgebildet:
Teilergebnisplan 0101 bis Teilergebnisplan 1402

§ 2 Kredite

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf **17.296.400,00 Euro** festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **31.277.300,00 Euro** festgesetzt.

§ 4 Ausgleichsrücklage, allgemeine Rücklage

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf **2.308.314,00 Euro**

und die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf **0,00 Euro**

festgesetzt.

§ 5 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **55.000.000 EUR** festgesetzt.

§ 6 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer**
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf **350 v. H.**
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf **680 v. H.**
- 2. Gewerbesteuer** auf **480 v. H.**

§ 7 Stellenplan

Die Rechtsfolgen der Vermerke „kw“ (künftig wegfal-
lend) und „ku“ (künftig umzuwandeln) werden wie folgt bestimmt:

1. Soweit im Stellenplan Teil A: „Beamte“ die Vermerke „kw“ und „ku“ angebracht sind: Für jede freiwerdende von einem Vermerk betroffene Planstelle der Besoldungsgruppen wird der Wegfall bzw. die Umwandlung in eine Stelle der angegebenen Besoldungsgruppe bestimmt.

2. Soweit im Stellenplan Teil B: „Tariflich Beschäftigte“ die Vermerke „kw“ und „ku“ angebracht sind, dürfen freiwerdende Stellen der entsprechenden Gruppen nicht mehr besetzt werden bzw. sind freiwerdende Stellen dieser Gruppen in Stellen der angegebenen Gruppen umzuwandeln.

§ 8 Nachtragssatzung

Die Haushaltsatzung ist unverzüglich durch eine Nachtragssatzung zu ändern, wenn sich zeigt, dass trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit ein erheblicher Jahresfehlbetrag oder ein erheblicher höherer Jahresfehlbetrag entstehen wird und der Haushaltsausgleich nur durch eine Änderung der Haushaltsatzung erreicht werden kann (§ 81 Abs. 2 Ziff. 1 a und b) GO NRW. Als erheblich gilt ein Jahresfehlbetrag, bzw. eine Abweichung des Jahresfehlbetrages in Höhe von 3 % der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplanes.

§ 9 Bildung von Budgets

1. Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung sind gemäß § 21 KomHVO Erträge und Einzahlungen sowie Aufwendungen und Auszahlungen zu Budgets (ohne Investitionsauszahlungen) verbunden worden. Die Budgetbildung erfolgt in einem zweistufigen System:

- In der ersten Stufe sind auf **Produktebene** grundsätzlich alle Erträge und Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig.
- Sofern eine Mitteldeckung auf Produktebene nicht mehr gegeben ist, tritt die Deckungsfähigkeit auf Ebene der definierten **Bewirtschaftungsbudgets** in Kraft, wobei diese aus Steuerungsgründen nicht immer mit der Fachbereichs- bzw. Fachdienstebene identisch ist, sondern noch weiter untergliedert sein kann. Eine Übersicht der gebildeten Bewirtschaftungsbudgets ist im Haushaltsplan dargestellt.
Besonderheiten: Aufwendungen für Personal, Abschreibungen, interne Leistungsbeziehungen und Aufwendungen für den Ersatz von Festwerten sind jeweils untereinander produktübergreifend auf der Ebene der Bewirtschaftungsbudgets (Einzelfallbezogen auch Bewirtschaftungsbudget übergreifend) deckungsfähig. Grundsätzlich gilt ein Deckungsverbot gegenüber anderen Aufwandspositionen. Der Stadtkämmerer wird ermächtigt, im Einzelfall Ausnahmen zu genehmigen.

2. Die Summe der Erträge und Einzahlungen sowie die Summe der Aufwendungen und Auszahlungen sind grundsätzlich verbindlich. Nach § 21 Abs. 2 KomHVO wird bestimmt, dass unabweisbare Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen innerhalb der gebildeten Budgets durch Mehrerträge oder Mehreinzahlungen gedeckt werden können. Sie gelten nicht als über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen (siehe § 10).

3. Die Bewirtschaftung der Budgets darf nicht zu einer Minderung des Saldos der Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit führen.

§ 10 Unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen (§ 83 GO NRW), wenn

- a) sie auf gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtung beruhen,
- b) sie interne Leistungsbeziehungen betreffen,
- c) sie im Einzelfall 10.000 € nicht übersteigen oder
- d) sie bei über- und außerplanmäßigen Investitionsauszahlungen 100.000 € nicht überschreiten.

Die unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen werden dem Rat halbjährlich bekannt gegeben.

Soweit erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen geleistet werden sollen, bedürfen sie der vorherigen Zustimmung des Rates.

II. Übereinstimmungsbestätigung:

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Haushaltssatzung mit dem Ratsbeschluss vom 07.03.2023 des Rates der Stadt Hemer übereinstimmt und dass nach § 2 Absatz 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26. August 1999 in der z. Z. geltenden Fassung verfahren worden ist.

III. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Hemer

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat des Märkischen Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Lüdenscheid mit Schreiben vom 08.03.2023 angezeigt worden. Dem Antrag auf Fristverkürzung wurde mit Verfügung vom 27.03.2023 entsprochen.

Der Haushaltsplan wird zur Einsichtnahme ab dem 30.03.2023 gem. § 80 (6) GO NRW bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW verfügbar gehalten:

Rathaus Hemer, Hademareplatz 44, 58675 Hemer,
4. Etage Zimmer 415

Montag – Donnerstag
von 8:30-12:30 und 14:00 bis 16:00 Uhr
Freitag
von 8:30-12:30

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hemer, 27.03.2023

Der Bürgermeister
gez.

Christian Schweitzer



Öffentlich bestellter
Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Toralf Schulz



**Bekanntmachung über die Offenlegung einer
Grenzniederschrift in der Gemarkung Kierspe**

Anlass der Liegenschaftsvermessung ist die Teilung des Grundstückes Gemarkung Kierspe, Flur 45; Flurstück 536.

Als Grenznachbar ist das in Kierspe gelegene Grundstück mit der Katasterbezeichnung: Gemarkung Kierspe, Flur 45 Flurstück 676 von der Teilungsvermessung betroffen. Als Eigentümer der Fläche werden u.a. Herr Friedrich Wernscheid und Landesentwicklungsgesellschaft Nordrhein-Westfalen für Städtebau, Wohnungswesen und Agrarordnung GmbH angegeben.

Weil die Eigentümer dieses Flurstückes als Beteiligte nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können, ist eine Offenlegung notwendig.

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 5. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW, SGV.NRW.7134), in der zur Zeit geltenden Fassung, erfolgt die Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 14.03.2023 zur Geschäftsbuchnummer 22068-2 in der Zeit

vom 30.03.2023 bis 02.05.2023

in der

**Geschäftsstelle des Öffentlich bestellten
Vermessungsingenieurs
Dipl.- Ing. Toralf Schulz
Glatzer Str. 31
58511 Lüdenscheid**

während der nachstehenden Dienstzeiten:

Montag bis Donnerstag von 7:30 Uhr bis 16:30 Uhr
Freitag 7:30 Uhr bis 13:30 Uhr

Während der Offenlegungszeiten ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt. Den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und die Abmarkung unterrichten zu lassen. Um Wartezeiten zu verkürzen besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache. Diese kann telefonisch unter der Rufnummer 02351 / 5694217 erfolgen.

Belehrung über Einwendungen gegen die Grenzermittlung:

Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt gemäß § 19 Abs.1 in Verbindung mit § 21 Abs. 5 VermKatG NRW als anerkannt und die Grenzen somit als festgestellt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Einwendungen erhoben werden. Einwendungen gegen die Grenzermittlung sind schriftlich oder zur Niederschrift bei mir unter der Anschrift Glatzer Str. 31, 58511 Lüdenscheid zu erheben.

Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung:

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten/der Urkundsbeamtin in der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).“

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des § 55a Absatz 5 Satz 3 Verwaltungsgerichtsordnung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§ 81 VwGO). Falls die Frist zur Erhebung von Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung oder die Frist zur Klageerhebung gegen die Abmarkung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Lüdenscheid 27.03.2023

gez. Dipl.-Ing. Toralf Schulz,
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzelexemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter www.maerkischer-kreis.de kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzelexemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.